

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Vom 15. Oktober 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 40 und 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 ¹⁾, Art. 2 und 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 ²⁾, Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) vom 29. April 2015 ³⁾ und §§ 50 sowie 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 ⁴⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Bei der Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage hat die Betreiberin bzw. der Betreiber oder die Organisatorin bzw. der Organisator mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten.

§ 3 Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen folgender Einrichtungen und Betriebe haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen:

- a) Verkaufslokale und Einkaufszentren;
- b) Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale;
- c) Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Quartier- und Jugendtreffpunkte;
- d) Empfangs- sowie Pausenbereiche von Sportanlagen, Fitnesszentren, Schwimmbädern, Kunsteisbahnen und Wellnesszentren;
- e) botanische und zoologische Gärten und Tierparks sowie Tierheime;
- f) Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massage- und Tattoo-Studios, Kosmetik- und Erotikbetriebe;
- g) Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Poststellen und Postagenturen sowie Reisebüros;
- h) Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- i) öffentliche Verwaltung;

¹⁾ [SR 818.101](#)

²⁾ [SR 818.101.26](#)

³⁾ [SR 818.101.1](#)

⁴⁾ [SG 300.100](#)

- j) soziale Einrichtungen (z.B. Anlauf- oder Beratungsstellen);
- k) Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen;
- l) Alters- und Pflegeheime sowie Behindertenheime;
- m) Hotels und Beherbergungsbetriebe;
- n) Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume.

² Davon ausgenommen sind:

- a) Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
- c) die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Betriebs, sofern ein wirkungsvoller Schutz vor einer Ansteckung durch spezielle Schutzvorrichtungen (z.B. Kunststoffglasscheiben) erreicht wird;
- d) Gäste von Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, zur sitzenden Konsumation von Essen oder Getränken an einem Tisch;
- e) auftretende Personen wie Referentinnen und Referenten, Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Geistliche;
- f) Personen im Rahmen von medizinischen oder kosmetischen Behandlungen sowie amtlichen oder religiösen Handlungen, die mit der Maskenpflicht unvereinbar sind.

§ 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller staatlichen und privaten Schulen (einschliesslich der Tagesstrukturen), Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen gilt für alle Personen eine Maskenpflicht.

² Davon ausgenommen sind:

- a) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;
- b) Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können;
- c) Personen in Unterrichts- und Besprechungsräumen sowie in Betreuungsräumen der Tagesstrukturen, sofern die in den jeweiligen Schutzkonzepten vorgesehenen Massnahmen eingehalten werden.

§ 5 Restaurationsbetriebe

¹ In Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen ist die Konsumation in Stehbereichen unzulässig.

² Die Konsumation hat sitzend an Tischen zu erfolgen und zwischen Gästegruppen ist der erforderliche Mindestabstand einzuhalten oder es sind zweckmässige Abschränkungen vorzusehen.

³ Ein Restaurationsbetrieb kann mehrere räumlich getrennte Sitzbereiche betreiben.

⁴ In einem Sitzbereich gemäss Abs. 3 dürfen höchstens 100 Gäste anwesend sein.

⁵ In Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind insgesamt gleichzeitig höchstens 300 Personen zulässig.

⁶ In allen Restaurationsbetrieben, einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, Diskotheken und Tanzlokalen sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

§ 6 Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen

¹ Öffentliche und private Veranstaltungen mit höchstens 1000 Personen können durchgeführt werden, wenn der erforderliche Abstand eingehalten oder Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Ist dies nicht möglich, so dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen und es sind die Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

² Für mitwirkende Personen gilt die Personenobergrenze gemäss Abs. 1 nicht. Es ist für diese aber ein Schutzkonzept zu erstellen und es sind Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben.

§ 7 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

¹ Das Gesuch um eine Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung im Kanton Basel-Stadt gemäss Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage ist dem Gesundheitsdepartement bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

² Dem Gesuch beizulegen ist ein Schutzkonzept gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage, welches auf einer Risikoanalyse beruht und die erforderlichen Massnahmen vorsieht.

³ Erteilte Bewilligungen können gemäss Art. 6a Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage vom Gesundheitsdepartement widerrufen oder mit zusätzlichen Einschränkungen versehen werden.

⁴ Ist eine Veranstaltung zusätzlich bewilligungspflichtig, hat die Bewilligung des Gesundheitsdepartements vor dem ordentlichen Bewilligungsprozess vorzuliegen.

§ 8 Strafbestimmung

¹ Wer als Betreiberin bzw. Betreiber oder Organisatorin bzw. Organisator die §§ 2 - 6 verletzt, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 15. September aufgehoben. Die §§ 3-6 gelten befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl